

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang Potsdam, den 16. März 2016 Nummer 11

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(Landesaufnahmegesetz – LAufnG)¹⁾

Vom 15. März 2016

§ 4

Aufzunehmender Personenkreis

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf

- spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
- Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Absatz 2 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird;
- Ausländerinnen und Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - a) zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;
- 4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes;
- 5. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist;
- unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind:
- Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben;
- Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) denen aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.
 - denen nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - c) bei denen die Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird.